

► Oberlandesgericht Hamm

Sittenwidrigkeit eines Erbverzichtsvertrags

| Folgender Fall: Ein Zahnarzt schloss mit seinem Sohn aus erster Ehe, zwei Tage nachdem dieser volljährig geworden war, einen Erb-, Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsverzichtsvertrag. Der Verzicht des Sohnes sollte sofort wirksam werden, während die Abfindung erst mit seinem 25. Geburtstag nur unter der Bedingung geschuldet war, dass der Sohn die Gesellen- und Meisterprüfung zum Zahntechniker mit der Note 1 bestanden hat. Als Abfindung ausgelobt war ein Nissan GTR X mit einem Anschaffungspreis von 100.000 EUR, der eine Höchstgeschwindigkeit von 320 km/h erreichen und in 2,8 Sek. von 0 auf 100 km/h beschleunigen kann. |

Das OLG Hamm (8.11.16, 10 U 36/15, Abruf-Nr. 191479) erachtete den Vertrag als sittenwidrig und nichtig. Maßgebliches Argument war die Tatsache, dass der Erbverzicht mit sofortiger Wirkung und ohne jede Bedingung vereinbart war, während die Abfindung von der Erfüllung strikter Vorgaben abhängig war. Weiter entfalten die Bedingungen eine so knebelnde Wirkung, die einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des noch jugendlichen Sohnes (Klägers) darstellt, der seine Ausbildung gerade erst begonnen hatte.

Auch die Wahl des Gegenstands der in Aussicht gestellten Abfindung sei sittenwidrig. Hier hat sich der Vater ersichtlich zielgerichtet die alters- und persönlichkeitsbedingte nahezu fanatische Begeisterung des Sohnes für den Sportwagen zunutze gemacht. Die hätte zu einem Rationalitätsdefizit bei dem Sohn geführt.

Sittenwidrig:
Bedingungen haben
knebelnde Wirkung

Sittenwidrig:
Vater nutzt
Rationalitätsdefizit
seines Sohnes aus

► Oberlandesgericht München

Gurlitt-Kunstsammlung geht an das Kunstmuseum Bern

| Das OLG München ist nach umfangreichen Ermittlungen davon überzeugt, dass Cornelius Gurlitt bei Errichtung seines Testaments testierfähig i. S. des § 2229 Abs. 4 BGB war. |

Seit Ende 2013 wurde Gurlitt aus gesundheitlichen Gründen betreut. Am 9.1.14 hat er ein notarielles Testament errichtet, in dem er die Stiftung des Kunstmuseums Bern zum alleinigen Erben bestimmte. Gurlitt verstarb am 6.5.14. Die Stiftung beantragte beim Nachlassgericht einen Erbschein, der sie als Alleinerbin ausweisen sollte. Eine Cousine Gurlitts hat das Testament angefochten. Das Testament sei unwirksam, denn Gurlitt sei bei Testamentserrichtung testierunfähig gewesen. Das OLG München lehnte die Beschwerde der Cousine mit Beschluss vom 15.12.16 ab (31 Wx 144/15, Abruf-Nr. 191480).

Das Gericht stützt sich dabei auf die Einschätzung des vom Gericht beauftragten Sachverständigen sowie des beurkundenden Notars. Der Sachverständige ist aufgrund von Auszügen aus den Akten des Betreuungsverfahrens sowie umfangreichen ärztlichen Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Gurlitt weder eine wahnhafte Störung noch Demenz oder ein Delirs vorlagen. Die bei einem Gegenstandswert von 50 Mio. EUR nicht unerheblichen Verfahrenskosten muss weit überwiegend die Cousine tragen.

OLG verneint eine
wahnhafte Störung
bei Gurlitt

Gegenstandswert
von 50 Mio. EUR:
Cousine muss
Verfahrenskosten
tragen